

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. März 2026

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn HENKES Werner, Bürgermeister,
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, ~~Frau SCHMITZ Margret~~, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).

~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr JOUSTEN Klaus, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, ~~Frau PAUELS Steffi~~, Frau SPIES-THEISEN Martina, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Herr ORTHAUS Thomas, ~~Frau SCHWALL-PETERS Dorothea~~, Ratsmitglied(er)

Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2026. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2026 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Gemeindeschule St. Vith. Erneuerung der Sonnenschutzrollos und der Eingangstüren. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass die Sonnenschutzrollos der Gemeindeschule St. Vith in einem schlechten Zustand sind;

In Erwägung dessen, dass die Gemeindeschule St. Vith als multifunktionaler Bildungs- und Kulturraum dient, der neben der Grundschule auch die Musikschule, das Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands, den Turnverein Sankt Vith, das Zentrum für Förderpädagogik und den Geschichts- und Museumsverein Zwischen Venn und Schneifel beherbergt;

In Anbetracht dessen sollten die Eingangstüren modernisiert werden und mit einem Badge-System ausgestattet werden;

In Erwägung dessen, dass die Eingangstüren behindertengerecht gestaltet werden sollten;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 06.03.2026;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 132.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt

werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2026 unter Artikel 722001/724-52 (GS St. Vith: Sonnenschutz & Eingangstüren (5818)) eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Sonnenschutzrollen und der Eingangstüren.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 132.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2026 unter Artikel 722001/724-52 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Vorliegender Beschluss wird unter Beifügung aller entsprechenden Unterlagen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Infrastrukturplans 2026 zugestellt.

3. Modernisierung des öffentlichen Beleuchtungsparks durch das Auswechseln von Beleuchtungskörpern. Phasenplanung Nr. 7 für das Jahr 2026. Genehmigung des Projekts und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.01.2020, mit welchem die Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen ORES Assets zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen gemäß Erlass der Wallonischen Regierung über die Gemeinwohlverpflichtung genehmigt wurde;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14.09.2017 über die Gemeinwohlverpflichtungen in Sachen öffentliche Beleuchtung;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale ORES im Rahmen dieses Erlasses ein Programm zur Erneuerung des Beleuchtungsparks vorschlägt, damit dieser bis spätestens 31.12.2029 ausgetauscht werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die Phasenplanung Nr. 7 für das Jahr 2026 die Auswechslung von 255 Leuchten in der Stadt St. Vith vorsieht;

Aufgrund des vorliegenden Angebots der Interkommunalen ORES vom 12.02.2026 mit einer Kostenschätzung von insgesamt 105.466,17 € (zuzüglich MwSt.), wobei die Interkommunale ORES 38.750,00 € (zuzüglich MwSt.) übernimmt und 66.716,17 € zuzüglich MwSt., beziehungsweise 80.726,57 € MwSt. inbegriffen, zu Lasten der Stadt St. Vith sind;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Kredite im außerordentlichen Haushalt 2026 unter 426006/732-60 der Stadt eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, Absatz 1;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorgeschlagene Phasenplanung Nr. 7 für das Jahr 2026 zur Auswechslung von 255 Leuchten in der Stadt St. Vith (Teil 2) zu genehmigen.

Artikel 2: Den Kostenanteil der Stadt St. Vith in Höhe von 80.726,56 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen.

4. Stadtwerke St. Vith. Lieferauftrag für den Ankauf von 3.500 Schüttraummetern

Holzhackschnitzel für den Betrieb der Heizungsanlage im Sport- und Freizeitzentrum St. Vith (SFZ). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des seitens der Stadtwerke St. Vith für den Energiesektor angemeldeten Bedarfs an Holzhackschnitzeln für den Betrieb der Heizungsanlage im Sport- und Freizeitzentrum St. Vith;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1, und 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 120;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 91.000,00 € (zuzüglich MwSt.) geschätzt werden kann;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 17.03.2026;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2026 der Stadtwerke St. Vith vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von 3.500 Schüttraummeter Holzhackschnitzel.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 91.000,00 € (zuzüglich MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2026 der Stadtwerke St. Vith vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem, diesem Beschluss beigefügten Lastenheft, enthalten sind.

Immobilienangelegenheiten

5. Kommunales Wegedekret: Übertragung des Weges "Dillburger Weg" in Recht in das öffentliche Eigentum der Stadt St. Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags des Herrn Daniel ADAMS, wohnhaft in Dorfstraße, Recht, 13, 4780 St. Vith, zwecks Übernahme der Straße "Dillburger Weg" in das öffentliche Eigentum der Stadt St. Vith;

Nach Überprüfung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 bezüglich der Eröffnung eines kommunalen Verkehrsweges;

Aufgrund der durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 02.07.2019 erteilten Erschließungsgenehmigung für 12 Baulose mit der Eröffnung eines kommunalen Verkehrsweges;

In Anbetracht der Tatsache, dass die erste Abnahme der Straße am 09.08.2022 erfolgt ist,

so dass die Straße sowohl der Erschließungsgenehmigung als auch den technischen Vorgaben der Gemeinde gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2014 entsprechen;

Aufgrund der beiden Gutachten zum Straßenbau vom 29.07.2022 und vom 15.07.2024 und der Ortsbegehung vom 02.06.2025, in welchen die letzten Mängel aufgelistet sind;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.10.2025;

Aufgrund der eingereichten Nachweise und Verpflichtungen bezüglich der Behebung der letzten Mängel;

In Anbetracht des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 05.01.2026;

Aufgrund des Gemeinderates, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

Beschließt einstimmig:

Den kommunalen Verkehrsweg "Dillburger Weg", genauer gesagt folgende Lose, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 05.01.2026 eingezeichnet sind, in das öffentliche Eigentum der Stadt St. Vith einzuverleiben:

- Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 822 m², Parzelle Nr. 362 Y, katastriert Gemarkung 6, Flur M;
- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 327 m², Parzelle Nr. 362 Z, katastriert Gemarkung 6, Flur M;
- Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 452 m², Parzelle Nr. 362 A2, katastriert Gemarkung 6, Flur M.

Das Gemeinderat wird beauftragt, die Eigentumsübertragung in die Wege zu leiten.

6. Kommunales Wegedekret: Übertragung des Weges "Im Froment" in Recht in das öffentliche Eigentum der Stadt St. Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags des Herrn Daniel ADAMS, wohnhaft in Dorfstraße, Recht, 13, 4780 St. Vith, zwecks Übernahme der Straße "Im Froment" in das öffentliche Eigentum der Stadt St. Vith;

Nach Überprüfung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.08.2019 bezüglich der Eröffnung eines kommunalen Verkehrsweges;

Aufgrund der durch das Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.09.2019 erteilten Erschließungsgenehmigung für 12 Baulose mit der Eröffnung eines kommunalen Verkehrsweges;

In Anbetracht der Tatsache, dass die erste Abnahme der Straße am 20.05.2021 erfolgt ist, so dass die Straße sowohl der Erschließungsgenehmigung als auch den technischen Vorgaben der Gemeinde gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2014 entsprechen;

Aufgrund der beiden Gutachten zum Straßenbau vom 29.07.2022 und vom 15.07.2024 und der Ortsbegehung vom 02.06.2025, in welchen die letzten Mängel aufgelistet sind;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.10.2025;

Aufgrund der eingereichten Nachweise und Verpflichtungen bezüglich der Behebung der letzten Mängel;

In Anbetracht des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 05.01.2026;

Aufgrund des Gemeinderates, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

Beschließt einstimmig:

Den kommunalen Verkehrsweg "Im Froment", genauer gesagt folgende Lose, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 05.01.2026 eingezeichnet sind, in das öffentliche Eigentum der Stadt St. Vith einzuverleiben:

- Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 728 m², Parzelle Nr. 360 W, katastriert

Gemarkung 6, Flur M;

- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 89 m², Parzelle Nr. 360 X, katastriert Gemarkung 6, Flur M;
- Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 539 m², Parzelle Nr. 360 Z, katastriert Gemarkung 6, Flur M.

Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung in die Wege zu leiten.

7. Geländetausch in Hinderhausen, Kapellen, zwischen der Stadt St. Vith und Anita SCHAUS, Marina HEINEN, Cornelia HEINEN und Rita HEINEN. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrags der Frau Anita SCHAUS, wohnhaft in Mürringen, Zur Gewandel, 29, 4760 Büllingen, der Frau Marina HEINEN, wohnhaft in Roderstal, Galhausen, 41, 4780 St. Vith, der Frau Conerlia HEINEN, wohnhaft in Schoppen, Messenweg, 52, 4770 Amel und der Frau Rita HEINEN, wohnhaft in Remalusstraße, Thommen, 287, 4790 Burg-Reuland, auf Geländetausch in Hinderhausen, Kapellen, zwecks Verlegung eines Weges;

In Anbetracht der Vermessungskarte des Vermessungsbüros SECO SURVEY, Klosterstraße, 12, 4780 St. Vith, vom 12.01.2026;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens der Frau Anita SCHAUS, der Frau Marina HEINEN, der Frau Cornelia HEINEN und der Frau Rita HEINEN, vom 02.03.2026;

Aufgrund des Gemeindegemeinkreises vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Trennstück "Los 1" mit einer vermessenen Fläche von 137 m², gelegen zwischen der Parzelle Nr. 40 L und den Parzellen Nr. 40 T und 40 V, katastriert Gemarkung 5, Flur T, so wie es auf der Vermessungskarte des Vermessungsbüros SECO SURVEY, Klosterstraße, 12, 4780 St. Vith, vom 12.01.2026 in blauer Farbe umrandet, eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt St. Vith zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes im Prinzip zuzustimmen:

- Die Konsorten SCHAUS/HEINEN treten das Trennstück "Los 2" aus den Parzellen Nr. 40 T und 40 V, katastriert Gemarkung 5, Flur T, mit einer Fläche von 143 m², so wie dieses auf der oben genannten Vermessungskarte in gelber Farbe umrandet dargestellt ist, ab.

- Die Konsorten SCHAUS/HEINEN erhalten im Gegenzug das aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Trennstück "Los 1", mit einer vermessenen Fläche von 137 m², so wie dieses auf der oben genannten Vermessungskarte in blauer Farbe umrandet dargestellt ist.

Artikel 3: Die Konsorten SCHAUS/HEINEN werden verpflichtet, den bestehenden Gemeindegeweg zu verlegen, das heißt, der Weg muss in dem Zustand, in dem er sich gerade befindet, auf dem "Los 2" und auf dem bestehenden öffentlichen Eigentum hergerichtet werden, damit die Landwirte darüber zu ihren Feldern fahren können.

Artikel 4: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Konsorten SCHAUS/HEINEN.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

8. Geländetausch in Wallerode zwischen Herrn Patrick MERKEN und der Stadt St. Vith. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrags des Herrn Patrick MERKEN, wohnhaft in der Sint Rumoldusstraat, 10, 3890 Gingelom;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 302, 4760 Büllingen, vom 23.01.2026 mit dem Aktenzeichen MES-2512-59;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Patrick MERKEN vom 11.02.2026;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25.02.2026 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens definitiv zuzustimmen:

- Die Stadt St. Vith tritt das, laut Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2026, aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt St. Vith deklassierte Teilstück 2 (Los 2) mit einer vermessenen Fläche von 49 m² an Herrn Patrick MERKEN, wohnhaft in Sint Rumoldusstraat, 10, 3890 Gingelom, ab.

- Die Stadt St. Vith erhält von Herrn Patrick MERKEN im Gegenzug das Teilstück 1 (Los 1) mit einer vermessenen Fläche von 76 m², Teilstück der Parzelle Nr. 119 C, katastriert Gemarkung 2, Flur G, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 302, 4760 Büllingen, vom 23.01.2026 mit einem rosa Farbstrich umrandet ist.

Artikel 2: Das durch die Stadt St. Vith erworbene Teilstück 1 wird ins öffentliche Eigentum der Stadt einverleibt.

Artikel 3: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Beurkundungskosten zu Lasten des Herrn Patrick MERKEN und die Kosten des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE zu Lasten der Stadt St. Vith sind.

Verschiedenes

9. FINOST - Interkommunale. Bezeichnung eines neuen Vertreters in die Generalversammlung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt St. Vith in der FINOST - Interkommunale;

Aufgrund der Statuten der FINOST- Interkommunale;

In Anbetracht dessen, dass Frau Linda ZWARTBOL durch Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2025 als Vertreter für die Generalversammlung der FINOST - Interkommunale bezeichnet wurde;

Aufgrund des Schreibens der Frau Linda ZWARTBOL vom 31.01.2026, mit dem sie ihr Mandat als Vertreter in der Generalversammlung der FINOST - Interkommunale niederlegt;

In Anbetracht des Schreibens des Herrn Herbert GROMMES vom 16.03.2026, mit dem er das Mandat als Vertreter in der Generalversammlung der FINOST - Interkommunale annehmen möchte;

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Herrn Herbert GROMMES als Vertreter des Stadtrates St. Vith für die Generalversammlung der FINOST - Interkommunale, Rathausplatz, 14, 4700 Eupen, zu bezeichnen.

Artikel 2: Das vorgenannte Mandat endet beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadt St. Vith anlässlich der Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an FINOST - Interkommunale und an den bezeichneten Vertreter.

10. ORES Assets - Interkommunale. Bezeichnung eines neuen Vertreters in die Generalversammlung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt St. Vith in der ORES Assets - Interkommunale;

Aufgrund der Statuten der ORES Assets- Interkommunale;

In Anbetracht dessen, dass Frau Linda ZWARTBOL durch Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2025 als Vertreter für die Generalversammlung der ORES Assets - Interkommunale bezeichnet wurde;

Aufgrund des Schreibens der Frau Linda ZWARTBOL vom 31.01.2026, mit dem sie ihr Mandat als Vertreter für die Generalversammlung der ORES Assets - Interkommunale niederlegt;

In Anbetracht des Schreibens des Herrn Roland GILSON vom 16.03.2026, mit dem er das Mandat als Vertreter für die Generalversammlung der ORES Assets - Interkommunale annehmen möchte;

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Herrn Roland GILSON als Vertreter des Stadtrates St. Vith für die Generalversammlung der ORES Assets - Interkommunale, Avenue Jean Mermoz, 14, 6041 Gosselies, zu bezeichnen.

Artikel 2: Das vorgenannte Mandat endet beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadt St. Vith anlässlich der Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an ORES Assets - Interkommunale und an den bezeichneten Vertreter.

Finanzen

11. Antrag des Tennisclubs St. Vith VoG auf prinzipielle Zusage zur Bezuschussung des Infrastrukturprojektes "Sanierung der Dächer, Fassaden und Innenplätze" der Tennishalle in St. Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags vom 9. März 2026 des Tennisclubs St. Vith VoG auf prinzipielle Zusage seitens der Stadt St. Vith zur Bezuschussung des Infrastrukturprojektes "Sanierung der Dächer, Fassaden und Innenplätze" der Tennishalle in St. Vith;

Aufgrund dessen, dass der Tennisclub St. Vith VoG eine prinzipielle Zusage am 12. August 2025 seitens des Gemeindegremiums erhalten hatte;

Aufgrund dessen, dass im Zuge der weiterführenden Planung festgestellt wurde, dass die Kosten für die Einrichtung des Daches, das Einbringen des Bodenbelags und die nachhaltige Sanierung der Außenwände höher ausfallen als die ursprüngliche Grobkalkulation;

Aufgrund dessen, dass festgestellt wurde, dass zusätzliche Ballfangzäune und neue Netze erforderlich sind;

Aufgrund dessen, dass der Tennisclub St. Vith VoG einen Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einreichen möchte und daher die prinzipielle Zuschusszusage seitens der Stadt benötigt;

Aufgrund dessen, dass sich das Gesamtprojekt anstatt ursprünglich auf maximal 585.000,00 € nun auf maximal 784.484,00 € beläuft;

Beschließt einstimmig:

Unter Vorbehalt der Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft könnte dem Tennisclub St. Vith VoG für das Projekt "Sanierung der Dächer, Fassade und Innenplätze" der Tennishalle in St. Vith eine maximale 25 %ige Bezuschussung der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, das heißt, maximal 196.121,00 €, von der Stadt gewährt werden.

Der Gesamtzuschuss ist auf 95 % der zulässigen Gesamtkosten begrenzt.

12. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2026 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG (WFG VoG) vom 27. Februar 2026;

Aufgrund dessen, dass die Stadt St. Vith ihre Mitgliedschaft in der WFG VoG um ein Jahr verlängert;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt St. Vith notwendig ist, um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass sich der Zuschuss der Stadt St. Vith für das Jahr 2026 laut Kriterien (jährliche Indexierung auf Basis des Gesundheitsindexes, das heißt: 1,36 €/Einwohner zum 31.12.2025) auf 13.882,88 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass die erforderlichen Kredite im ordentlichen Haushalt 2026 unter Artikel 511/322-01 eingetragen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der WFG VoG mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54, 4780 St. Vith, für das Rechnungsjahr 2026 einen Funktionszuschuss in Höhe von 13.882,88 € (1,36 € pro Einwohnerzahl am 31.12.2025) aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2026 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel 179 und 181 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadtverwaltung St. Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die WFG VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. Verkehrsverein Schönberg VoG- Antrag auf Zuschuss für Materialkosten des Projektes "Renovierung des Pavillons" in Schönberg.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28. Januar 2026 über die Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere bauliche Instandhaltungs-, Renovierungs- oder Erweiterungsarbeiten an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Stadt St. Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrags der Verkehrsverein Schönberg VoG auf eine Zuschusszusage seitens der Stadt St. Vith für Materialkosten zum Projekt "Renovierung des Pavillons" in Schönberg;

Aufgrund dessen, dass sich laut vorliegendem Angebot die Gesamtkosten auf 5.000,93 € (inklusive MwSt.) belaufen;

Aufgrund dessen, dass der Verkehrsverein Schönberg VoG im Jahr 2019 ein Zuschuss für Materialkosten laut Regelung ausgezahlt worden ist;

Aufgrund dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt 2026 unter Artikel 561001/522-52/2025 eingetragen sind;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Verkehrsverein Schönberg VoG einen Zuschuss für Materialkosten zum Projekt "Renovierung des Pavillons" in Schönberg in Höhe von maximal 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage einer Rechnung(en) und des diesbezüglichen Zahlungsbelegs.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Verkehrsverein Schönberg VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Fragen

14. Fragen an die Mitglieder des Gemeindekollegiums.

1. Frage: Ratsmitglied Anne-Marie HÖNDERS-HERMANN:

Kinderferientreff

In den letzten Tagen wurde auf der Website der Stadtgemeinde und bei Facebook veröffentlicht, dass noch freie Plätze für die beiden Ferienwochen im August verfügbar sind – zumindest für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.

Letztes Jahr wurde die Teenie-Woche nur wenig genutzt, weshalb sie in diesem Jahr leider nicht mehr angeboten wird. Rückblickend lag dies unter anderem an der Kommunikation, sodass vermutlich deutlich weniger Kinder angemeldet wurden als in den Vorjahren üblich. Mehrere Eltern haben im Nachhinein zurückgemeldet, dass sie den Verlust der Teenie-Woche sehr bedauern. Gerade für diese Altersgruppe gibt es nur wenige passende Ferienangebote, weshalb die Teenie-Woche in der Vergangenheit immer eine besondere Bedeutung hatte.

Wir wissen, dass die Suche nach Leiterinnen und Leitern nicht immer einfach ist, jedoch zeigt die Erfahrung, dass sich immer wieder engagierte junge Leute finden, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.

Vielleicht könnte man proaktiv auf die Eltern zugehen, um den tatsächlichen Bedarf abzufragen. Auf dieser Basis könnte das Angebot zukünftig wieder stärker an den Interessen der Familien ausgerichtet werden.

Es wurde leider auch mehrfach zurückgemeldet, dass die Termine der jüngeren Kinder im August für viele Familien ungünstig sind, da dieser Zeitraum häufig als Reisemonat genutzt wird oder die Eltern genau dann Urlaub haben und kein Bedarf besteht.

Wir haben den Eindruck, dass der Kinderferientreff derzeit zu wenig beworben wird. Über die Schulen erhalten Familien regelmäßig Informationen über Ferienangebote anderer Vereine oder Gemeinden, während das eigene Angebot oft nicht bekannt ist. Die schulinterne App wäre eine einfache Möglichkeit, die Zielgruppe direkt zu erreichen. Für Familien, die außerhalb der Gemeinde wohnen, aber deren Kinder eine Gemeindeschule besuchen, ist das Angebot oft nicht sichtbar. Gleiches gilt für Familien, die eine andere Sprache sprechen, die Website nicht regelmäßig besuchen oder kein Facebook nutzen. Hier besteht noch deutlicher Nachholbedarf in Sachen Inklusion und Reichweite.

Daher unsere Frage, die nicht als Kritik, sondern als Hilfestellung zu verstehen ist:

Was ist konkret angedacht, um den Kinderferientreff in Zukunft nicht aussterben zu lassen und vielleicht noch einmal Schwung in die Kommunikation zu bringen, damit die Zahlen wieder steigen und vor allem jede Familie erreicht wird?

1. Frage: Ratsmitglied Martina SPIES-THEISEN:

Wie sehen die weiteren Schritte im Bereich des Hochwasserschutzes aus, nachdem im Rahmen der Wallonischen Tage des Wassers in Schönberg eine entsprechende Studie vorgestellt wurde?